

# RS Vwgh 1991/10/22 91/14/0147

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §22;

BAO §23 Abs1;

## Rechtssatz

Auch ein Scheingeschäft setzt für sein Zustandekommen Konsens hinsichtlich der Verdeckung und des verdeckten Rechtsgeschäftes voraus. Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten ist nur anzunehmen, wenn die rechtliche Gestaltung ungewöhnlich und unangemessen ist, also nicht sinnvoll erschien, wenn man den abgabesparenden Effekt wegdenkt. Auf das Fehlen der Ernsthaftigkeit des Willens nur eines von zwei Vertragspartnern kommt es daher hier nicht an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991140147.X02

## Im RIS seit

22.10.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)